

Jugendordnung der SG Wilhelmsburg

§ 1, Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung der SG Wilhelmsburg sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2, Aufgaben

Die Jugendabteilung der SG Wilhelmsburg führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. KJHG § 11(3))
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3, Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

§ 4, Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zur Jugendvollversammlung ein.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und Jugendtrainer sowie der Jugendwart und sein Stellvertreter.

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- Wahl des Jugendwartes und dessen Stellvertreters für zwei Jahre (beide mindestens 18 Jahre alt)
- Wahl der Jugendsprecher (einen weiblichen und einen männlichen; maximal 18 Jahre alt)
- Wahl weiterer Vertreter für spezielle Aufgabenbereiche
- Änderung der Jugendordnung
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- Vorschläge für das Jahresprogramm
- Verabschiedung des Jugendetats

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgerecht (vier Wochen vorher) eingeladen wurde.

Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigter Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5, Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Stellvertreter
- den Jugendsprechern
- den Jugendtrainern oder Jugendbetreuern
- weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendsammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Jugendwart. Dieser vertritt die Jugend des Vereins im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit

- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Einberufung der Jugendvollversammlung.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Jugendwart ein Jahresbericht abzufassen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§6, Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Vereins.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.